

ZH_BEZIRKSGERICHT_PFAEFFIKON DG250001 vom 10. Juni 2025

Zh Bezirksgericht Pfaeffikon, 2025-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_pfaeffikon_DG250001

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_PFAEFFIKON DG250001 du 10 juin 2025

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_PFAEFFIKON DG250001 del 10 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

Nach Durchführung der Strafuntersuchung durch die Staatsanwaltschaft See/Oberland wurde gegen den Beschuldigten am hiesigen Bezirksgericht mit Anklageschrift vom 6. Februar 2025, hierorts eingegangen am 10. Februar 2025 (act. D1/20), Anklage erhoben.

E. 1.1

Von der Auferlegung der Verfahrenskosten ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung (Art. 426 Abs. 1 Satz 2 StPO) für das Untersuchungs- und Gerichtsverfahren (vgl. BGE 135 I 91, E. 2.4.2.3). Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Vorbehalten bleibt aber eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

E. 1.2

Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung bemisst sich im Kanton Zürich nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV; Art. 135 Abs. 1 StPO). Bei Strafprozessen ist die Grundgebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung des Falls, der Verantwortung, der Schwierigkeit des Falles und des notwendigen Zeitaufwandes zu bemessen (§ 2 und 3 AnwGebV). Dabei stellt der in einer spezifizierten Aufstellung eines Rechtsanwaltes geltend gemachte Zeitaufwand lediglich ein Bemessungskriterium dar und ist nur insofern zu berücksichtigen, als er auch notwendig war, wobei dies auch für die geltend gemachten Barauslagen zu gelten hat (vgl. § 22 AnwGebV). Im Kanton Zürich beträgt der Stundenansatz für unentgeltliche oder amtliche Rechtsvertretungen seit 1. Januar 2015 Fr. 220.– (§ 3 AnwGebV). 2. Die amtliche Verteidigerin des Beschuldigten macht für ihre Bemühungen und Barauslagen vor der Hauptverhandlung einen Aufwand von insgesamt Fr. 16'818.40 (Honorar: Fr. 15'433.–, Barauslagen: Fr. 125.20, MwSt.: Fr. 1'260.20 [8.1%]) geltend (act. 44). Angesichts der grossen Verantwortung der amtlichen Verteidigerin, der Schwierigkeit des Falles und des notwendigen Zeitaufwandes scheint der geltend gemachte Aufwand der Sache angemessen. Zudem sind der Verteidigung für ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit der heutigen Hauptverhandlung zusätzlich 6 Arbeitsstunden à

- 59 - Fr. 220.– zzgl. 8.1% MwSt., entsprechend Fr. 1'426.90, zuzugestehen. Die amtliche Verteidigerin des Beschuldigten ist daher aus der Staatskasse mit Fr. 18'245.30 (inkl. Auslagen und 8.1% MwSt.) zu entschädigen, wobei eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorzubehalten ist. C. Entschädigung und Genugtuung zugunsten des Beschuldigten 1. Die Verteidigung beantragte zufolge des geforderten Freispruchs eine Entschädigung im Betrag von € 9'789.30 sowie eine Genugtuung im Betrag von Fr. 24'600.–, beide zzgl. 5% Zins seit dem 14. Oktober 2024 (act. 47 S. 1). 2. Gemäss Art. 429 Abs. 1

StPO ist dem Freigesprochenen eine Entschädigung aus der Staatskasse für die ihm aus dem Verfahren erwachsenen Kosten und Umtriebe zuzusprechen. Er hat einen Anspruch auf Schadenersatz im Sinne eines Ausgleichs des im Zusammenhang mit dem Strafverfahren kausal verursachten materiellen Schadens. Dazu gehört eine Entschädigung für Aufwendungen für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO) sowie für wirtschaftliche Einbussen, die dem Freigesprochenen aus seiner notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden ist (Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO). 3. Zufolge des Schuldspruchs ist über keine Entschädigung und/oder Genugtuung des Beschuldigten zu befinden bzw. ist dieser Antrag obsolet. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig der Gehilfenschaft zu gewerbsmässigem Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und Abs. 2 StGB in Verbindung mit Art. 25 StGB, sowie der gewerbsmässigen Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 und Ziff. 2 lit. c StGB. 2. Der Beschuldigte A._____ wird freigesprochen von den Vorwürfen

- 60 - der mehrfachen rechtswidrigen Einreise im Sinne von Art. 115 Abs. 1 lit. a AIG sowie des mehrfachen rechtswidrigen Aufenthaltes im Sinne von Art. 115 Abs. 1 lit. b AIG in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 lit. c AIG. 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit 20 Monaten Freiheitsstrafe, wovon bis und mit heute 124 Tage durch Haft erstanden sind. 4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 5. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a StGB für 8 Jahre des Landes verwiesen.

E. 1.3

Das subjektive Verschulden vermag die objektive Tatschwere damit nicht zu relativieren. Das Verschulden hinsichtlich der Tatkomponente ist somit insgesamt als nicht mehr leicht einzustufen, weshalb dafür eine Freiheitsstrafe von 26 Monaten angemessen erscheint. 2. Gehilfenschaft Der Beschuldigte handelte nicht als Täter, sondern lediglich als Gehilfe im Sinne von Art. 25 StGB, was verschuldensmindernd zu berücksichtigen ist. Sein Handeln liegt allerdings sehr nahe bei der rollenteiligen Mittäterschaft oder einem bandenmässigen Handeln, zumal er mit der Entgegennahme der Geldbeträge doch eine wichtige bzw. zentrale Rolle gespielt hat. Ohne Kuriere bzw. Geldeinsammler könnten die Keiler/Haupttäter ihre inkriminierte Tätigkeit nicht durchführen. Dennoch ist sein mit der Tatbegehung einhergehendes Verschulden im Vergleich zu den (unbekannten) Keilern/Haupttätern als ge-

- 44 - ringer zu betrachten, weshalb es angemessen erscheint, eine Strafreduktion von sechs Monaten Freiheitsstrafe (1/4) zu berücksichtigen. 3. Täterkomponenten hinsichtlich gewerbsmässiger Betrug

E. 2

Mit Verfügung/Vorladung vom 18. März 2025 (act. 35) liess das hiesige Gericht die Anklage zu und setzte die Hauptverhandlung auf den 10. Juni 2025 an. In derselben Verfügung wurde den Parteien eine Frist von 20 Tagen zur Stellung von Beweisanträgen angesetzt. Zudem wurde der Privatklägerschaft eine Frist von 20 Tagen angesetzt, um die Zivilansprüche – unter Beilage von Belegen – schriftlich zu beziffern und detailliert zu begründen. Ferner wurde die amtliche Verteidigung aufgefordert, dem Gericht ihre jeweiligen Honorarnoten bis spätestens 5 Tage vor der Hauptverhandlung einzureichen.

E. 2.1

Anlässlich der vorliegenden Strafuntersuchung beschlagnahmte die Staatsanwaltschaft See/Oberland mit Verfügung vom 17. Januar 2025 (act. D1/8/10) folgende Gegenstände als Beweismittel: 1 Mobiltelefon Samsung Galaxy S20 (Asservat-Nr. A019'177'243); ■ 1 SIM-Karte, SM-Kartenummer : ... (Asservat-Nr. A019'183'245); ■ 1 SIM-Karte, SM-Kartenummer: ... (Asservat-Nr. A019'183'267); ■ 1 Couvert, welches H._____ an AE._____ übergeben wurde (D3) (Asservat-Nr. A019'176'626); 1 Brief von D._____ (D3) (Asservat-Nr. A019'204'343). ■

E. 2.2

Die Anklägerin stellte den Antrag, das beschlagnahmte Mobiltelefon Samsung Galaxy S20, welches als Tatmittel gedient hat, einzuziehen und zu vernichten. Über die weiteren Sicherstellungen gemäss Sicherstellungsliste der Kantonspolizei Zürich bzw. gemäss Beschlagnahmeverfügung sei entsprechend zu verfügen (act. 46 S. 11). Die Verteidigung beantragte die Herausgabe des beschlagnahmten Mobiltelefons Samsung Galaxy und der beiden beschlagnahmten SIM-Karten an den Beschuldigten, da kein Grund zur Einziehung vorliege, zumal die Gegenstände nur zu Beweis Zwecken beschlagnahmt worden seien und keine Gefahr für die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung darstellten (act. 47 S. 1 und 8). 3. Das Mobiltelefon des Beschuldigten samt SIM-Karten diene dazu, die Kurierfahrten des Beschuldigten zu organisieren und somit der Hilfeleistung zu den genannten gewerbmässigen Betrügereien. Das beschlagnahmte Couvert

- 57 - und der Brief von D._____ wurden aus den angeklagten Betrügereien hervorgebracht. Folglich sind die besagten mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See / Oberland vom 17. Januar 2025 beschlagnahmten Gegenstände gestützt auf Art. 69 StGB einzuziehen und der Lagerbehörde zur gutschneidenden Verwendung zu überlassen. X. KOSTEN- UND ENTSCHÄDIGUNGSFOLGEN A. Verfahrenskosten 1. Die Verfahrenskosten setzen sich aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall zusammen (Art. 422 Abs. 1 i.V.m. Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. § 14 GebV OG). Wird der Beschuldigte verurteilt, hat er in der Regel die Kosten des Prozesses zu tragen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Wird er freigesprochen, so werden ihm die Kosten auferlegt, wenn er die Einleitung der Untersuchung durch ein verwerfliches oder leichtfertiges Benehmen verursacht oder ihre Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Bei einem Teilfreispruch ist eine anteilmässige Aufteilung vorzunehmen und sind die Kosten, welche auf die mit einem Freispruch endenden Anklagepunkte entfallen, vom Staat zu übernehmen. (GRIESSER, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich/Basel/Genf 2014, N 3 zu Art. 426). 2. Die Gebühr der gesamten Strafuntersuchung beträgt in Anwendung von § 2 und § 4 lit. d GebV StrV Fr. 3'000 (vgl. Kostenblatt, act. D1/18). Ferner sind Auslagen von total Fr. 4'550.- (Fr. 4'200.- Überwachungs massnahmen sowie Fr. 350.- inner- und ausserkantonale Verfahrenskosten) angefallen. Für den Aufwand des Gerichts erscheint – ausgenommen der Kosten der amtlichen Verteidigung – in Anwendung von § 2 i.V.m. § 14 GebV OG eine Entscheidgebühr (Pauschalgebühr) von Fr. 4'200.- angemessen. 3. Vorliegend ist der Beschuldigte der angeklagten Vorwürfe teils freizusprechen und teils schuldig zu sprechen, wobei die Freisprüche hinsichtlich der ihm vor-

- 58 - geworfenen Delikte gegen das AIG untergeordneter Natur sind und die Untersuchung wegen dieser Delikte kaum Kosten verursachte. Es rechtfertigt sich daher, dem Beschuldigten trotz des Teilfreispruchs die gesamten Verfahrenskosten – ausgenommen

der Kosten der amtlichen Verteidigung – aufzuerlegen. B. Kosten der amtlichen Verteidigung

E. 2.3

Die Täterkomponente umfasst die persönlichen Verhältnisse, das Vorleben, insbesondere frühere Strafen oder Wohlverhalten, und das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, insbesondere gezeigte Reue und Einsicht, oder ein abgelegtes Geständnis (HEIMGARTNER, a.a.O., N 5 ff. zu Art. 47; vgl. zum Ganzen: MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, 2. Auflage, Basel 2019). C. Konkrete Strafzumessung 1. Tatkomponenten hinsichtlich gewerbsmässiger Betrug

E. 2.7

Nach dem Gesagten trifft die vorgenannte rechtliche Beurteilung des Sachverhalts durch die Anklagebehörde folglich zu und der Beschuldigte ist der Gehilfenschaft zu gewerbsmässigem Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und Abs. 2 StGB in Verbindung mit Art. 25 StGB schuldig zu sprechen. Rechtfertigungs- und/oder Schuldausschlussgründe sind keine ersichtlich. 3. Gewerbsmässige Geldwäscherei

E. 3

Beweisanträge gingen in der Folge keine ein. Die amtliche Verteidigerin reichte ihre Honorarnote mit Eingabe vom 3. Juni 2025 (act. 44) fristgemäss ein. Die Eingabe der Privatklägerin 2, C._____, datiert vom 14. April 2025 (act. 38).

- 7 -

E. 3.1

Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatz verpflichtet (Art. 41 Abs. 1 OR). Voraussetzungen einer Ersatzpflicht sind: Schaden, Widerrechtlichkeit, Kausalzusammenhang und Verschulden.

E. 3.2

Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat ausserdem Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern dies durch die Schwere der Verletzung als gerechtfertigt erscheint und falls die Verletzung nicht anders wieder gut gemacht worden ist (Art. 49 Abs. 1 OR). Der Zweck der Genugtuungssumme besteht darin, durch eine schadenersatzabhängige

- 54 - Geldleistung einen gewissen Ausgleich für den erlittenen physischen und/oder seelischen Schmerz zu schaffen (BREHM, Berner Kommentar, Das Obligationenrecht, Band VI, 1. Abt., Art. 41-61 OR, 3. Auflage, N 9 zu Art. 47 OR). Bemessungskriterien sind vor allem die Art und Schwere der Verletzung, die Intensität und die Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen, der Grad des Verschuldens des Schädigers, ein allfälliges Selbstverschulden des Geschädigten sowie die Aussicht auf Linderung des Schmerzes durch die Zahlung eines Geldbetrages (BGE 132 II 117, E. 2.3.3). Zudem sind bei der Bestimmung des Genugtuungsbetrages auch die subjektive Empfindlichkeit des Geschädigten sowie der Umstand zu berücksichtigen, auf welche Weise und wie schwerwiegend er in seiner besonderen Situation von der objektiven Schädigung betroffen und in seiner konkreten Lebensführung beeinträchtigt wird (BGer 6S.232/2003 vom 17. Mai 2004, E. 2.1). Die Höhe der Summe, die als Abgeltung erlittener Unbill in

Frage kommt, lässt sich natur- gemäss nicht errechnen, sondern nur abschätzen (BGE 132 II 117, E. 2.2.2). Das Gericht hat nach Billigkeit zu entscheiden. Praxisgemäss steht dem Ge- richt ein eigener, weiter Ermessensspielraum zu. Das Bundesgericht hat eine Bemessung der Genugtuung nach schematischen Massstäben abgelehnt. Die Genugtuungssumme darf nicht nach festen Tarifen festgesetzt, sondern muss dem Einzelfall angepasst werden. Das schliesst aber den Rückgriff auf Präjudizien im Sinne von Richtwerden nicht aus (BGE 127 IV 215, E. 2e).

E. 3.3

Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so be- stimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von 2 bis 5 Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). Vorliegend sind keinerlei Gründe ersichtlich, die für eine besonders lange Probezeit sprechen würden. Unter Berücksichtigung der Vorstrafenlo- sigkeit erscheint es demnach als angemessen, die Probezeit auf 2 Jahre an- zusetzen.

- 48 - B. Anrechnung der Untersuchungshaft Der Beschuldigte befand sich vom 14. Oktober 2024, 12.40 Uhr, bis 14. Fe- bruar 2025, 14.50 Uhr, in Haft (act. 1/9/1 und 40). Die ausgestandene Haft von 124 Tagen ist dem Beschuldigten im Sinne von Art. 51 StGB auf die Frei- heitstrafe anzurechnen. VII. MASSNAHMEN A. Landesverweisung 1. Die Staatsanwaltschaft See/Oberland beantragt gestützt auf Art. 66a Abs. 1 StGB die Anordnung einer Landesverweisung von 8 Jahren und die Anord- nung der Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informations- system (act. D1/20 S. 16 und act. 46 S. 9).

E. 4

Zwischenfazit Insgesamt erscheint als Einsatzstrafe für die Gehilfenschaft zu gewerbsmäs- sigem Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 25 StGB als schwerste Tat eine Freiheitsstrafe von 15 Monaten angemessen.

E. 4.1

Die von den Privatklägern geltend gemachten Schadenspositionen erfüllen die Voraussetzungen einer Schadenersatzforderung. Der Beschuldigte wird der Gehilfenschaft zu gewerbsmässigem Betrug und der gewerbsmässigen Geldwäscherei für schuldig befunden. Diese Delikte beging der Beschuldigte schuldhaft und verursachte bei den vorgenannten Privatklägern kausal die von ihnen geltend gemachten finanziellen Schäden in Form von Geldverlus- ten. Daraus folgt eine persönliche Haftung des Beschuldigten gestützt auf Art. 41 Abs. 1 OR gegenüber den genannten Privatklägern, weshalb er zum Ersatz der von denselben geltend gemachten Schadenersatzforderungen zzgl. 5% Zins seit dem Schadenereignis zu verpflichten ist, sofern diese aus-

- 55 - gewiesen sind. Dabei sind die folgenden Schadenersatzforderungen ausge- wiesen: ■ C._____ (Privatklägerin 2) Fr. 149'500.- (act. D8/2/1-2); ■ D._____ (Privatklägerin 3) Fr. 46'000.- (act. D3/9/2); ■ E._____ (Privatkläger 4) Fr. 41'100.- (act. D5/4/1); ■ F._____ und G._____ (Privatkläger 5 und 6) Fr. 12'500.- (act. D9/4/3 und D9/4/4); ■ J._____ (Privatkläger 9) Fr. 23'000.- (act. D6/3/2); ■ L._____ (Privatklägerin 11) Fr. 11'200.- (act. D7/5/3). Im Mehrbetrag (betrifft nur E._____ sind die Schadenersatzforderungen ab- zuweisen.

E. 4.2

Hinsichtlich der teils seitens der Privatklägerschaft zudem geltend gemachten Genugtuungsforderungen ist darauf hinzuweisen, dass eine schwere Verletzung der Persönlichkeit der Privatkläger weder substantiiert behauptet noch ersichtlich ist. Die Genugtuungsbegehren von C._____ (Privatklägerin 2), D._____ (Privatklägerin 3) und J._____ (Privatkläger 9) sind daher auf den Zivilweg zu verweisen. IX.

BESCHLAGNAHME GÜTER UND EINZIEHUNG

E. 5

Asperation der gewerbsmässigen Geldwäscherei

E. 5.1

Bezüglich der objektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte durch seine Geldübergaben an Q._____ und T._____ dafür sorgte, dass eine nicht unerhebliche Summe betrügerisch erlangtes Geld von Fr. 139'300.– unwiederbringlich ins Ausland verbracht wurde. Dieses Geld stammte von älteren Menschen, welche eine grosse Vermögensseinbusse erlitten. Somit wiegt auch die objektive Tatschwere der gewerbsmässigen Geldwäscherei nicht mehr leicht.

E. 5.2

In subjektiver Hinsicht ist entsprechend den vorstehenden Erwägungen zur Strafzumessung der Gehilfenschaft zu gewerbsmässigem Betrug festzuhalten, dass der Beschuldigte auch diesfalls eventualvorsätzlich und aus rein egoistischen Motiven heraus handelte, um Geld für seinen Lebensunterhalt

- 46 - zu verdienen. Dabei hätte er ohne Weiteres andere Alternativen gehabt, zumal er auch vor seiner Erkrankung stets einer rechtmässigen Arbeit nachging und durch seine bisherigen Tätigkeiten auch für andere Arbeiten qualifiziert gewesen wäre.

E. 5.3

Das Tatverschulden hinsichtlich der gewerbsmässigen Geldwäscherei ist somit gesamthaft betrachtet ebenfalls als nicht mehr leicht einzustufen, weshalb dafür isoliert eine Freiheitsstrafe von 12 Monaten angemessen erscheint.

E. 5.4

Hinsichtlich der Täterkomponenten kann auf die vorstehenden Erwägungen hinsichtlich der Strafzumessung betr. Gehilfenschaft zu gewerbsmässigem Betrug verwiesen werden. Dem Beschuldigten ist wegen des Geständnisses des objektiven Sachverhalts auch in Bezug auf die gewerbsmässige Geldwäscherei nur eine leichte Strafreduktion von 1/5, d.h. zwei Monate Freiheitsstrafe, zu Gute zu halten.

E. 5.5

Unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips erscheint es folglich angemessen, die hypothetische Einsatzstrafe zufolge der gewerbsmässigen Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 und 2 lit. c StGB um 5 Monate zu erhöhen.

E. 6

Die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem wird angeordnet.

E. 7

Nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheides werden die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See / Oberland vom 17. Januar 2025 beschlagnahmten Gegenstände eingezogen und der Lagerbehörde zur gut-scheinenden Verwendung überlassen: 1x Mobiltelefon Samsung Galaxy S20 (Asservat-Nr. A019'177'243) ■ 1x SIM-Karte, SM-Kartenummer : ... (Asservat-Nr. A019'183'245) ■ 1x SIM-Karte, SM-Kartenummer: ... (Asservat-Nr. A019'183'267) ■ 1x Couvert, welches H._____ an AE._____ übergeben wurde (D3) (Asservat-Nr. A019'176'626) 1x Brief von D._____ (D3) (Asservat-Nr. A019'204'343) ■

E. 8

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 2 (C._____) Schadenersatz von Fr. 149'500.– zuzüglich 5 % Zins ab 13. September 2024 zu bezahlen.

- 61 -

E. 9

Das Genugtuungsbegehren der Privatklägerin 2 (C._____) wird abgewiesen.

E. 10

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 3 (D._____) Schadenersatz von Fr. 46'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 11. Oktober 2025 zu bezahlen.

E. 11

Die Privatklägerin 3 (D._____) wird mit ihrem Genugtuungsbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

E. 12

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 4 (E._____) Schadenersatz von Fr. 41'100.– zuzüglich 5 % Zins ab 3. Oktober 2024 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird der Schadenersatzbegehren des Privatklägers 4 abgewiesen.

E. 13

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 5 (F._____) und dem Privatkläger 6 (G._____) Schadenersatz von insgesamt Fr. 12'500.– zuzüglich 5 % Zins ab 10. Oktober 2024 zu bezahlen.

E. 14

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 9 (J._____) Schadenersatz von Fr. 23'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 1. Oktober 2024 zu bezahlen.

E. 15

Der Privatkläger 9 (J._____) wird mit seinem Genugtuungsbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

E. 16

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 11 (L._____) Schadenersatz von Fr. 11'200.– zuzüglich 5 % Zins ab 9. Oktober 2024 zu bezahlen.

E. 17

Die Entscheidgebür wird angesetzt auf: Fr. 4'200.– die weiteren Kosten betragen; Fr. 7'550.– Gebür für das Vorverfahren; Entschädigung amtliche Verteidigung (inkl. MWST

und Fr. 18'245.30 Auslagen). Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. Wird auf eine schriftliche Begründung des Urteils verzichtet, so reduziert sich die Entscheidungsgebühr um ein Drittel.

- 62 -

E. 18

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

E. 19

Mündliche Eröffnung, Begründung und schriftliche Mitteilung an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben); die Staatsanwaltschaft See / Oberland (übergeben); die Privatkläger (versandt); das Migrationsamt des Kantons Zürich, per E-Mail (partner@ma.zh.ch); und als begründetes Urteil an: die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten; die Staatsanwaltschaft See / Oberland; die Privatkläger (jeweils unter Auszug der Erwägung Ziffer VIII); sowie nach Eintritt der Rechtskraft an die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A; das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, Postfach, 8090 Zürich; die Kantonspolizei Zürich, Asservaten-Triage per E-Mail mit Vermerk der Rechtskraft und unter Hinweis auf Dispositiv-Ziffer 7.

E. 20

Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Pfäffikon, Hörnlistrasse 55, 8330 Pfäffikon, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden. Ein vollständig begründetes Urteil wird nur zugestellt, wenn dies ein Verfahrensbeteiligter binnen 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils verlangt oder wenn ein Rechtsmittel gegen den Entscheid eingelegt worden ist. Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden:

- 63 - Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit. Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt. Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten. BEZIRKSGERICHT PFÄFFIKON Kollegialgericht Der Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: MLaw S. Zuber MLaw E. Castelnuovo

- 64 - Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe

bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.